

Beglaubigte Abschrift

19 O 87/16



Verkündet am 23.12.2016

Trappe, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Essen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Verf.	Frist ref.		NFV KA	M.E.
RA	EINGEGANGEN			Kennt- nen.
SB	03. JAN. 2017			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DOHFMANN RECHTSANWALT			Zah- lung
zDA				Stal- lungn.

In dem Rechtsstreit

des Herrn ~~XXXXXXXXXXXX, Straße 75, 46236 Bottrop,~~

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXX
Straße 100, 46236 Bottrop,~~

gegen

1. ~~XXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXX, XXXXXXXX,
XXXXXXXXXXXX,~~
2. ~~XXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXX, XXXXXXXX,
XXXXXXXXXXXX,~~

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: Rechtsanwalt Frank Dohmann,
Essener Str. 89, 46236 Bottrop,
zu 2: Rechtsanwalt A. ~~XXXXXXXXXXXX,
XXXXXXXXXXXX,~~

hat die 19. Zivilkammer des Landgerichts Essen
auf die mündliche Verhandlung vom 15.11.2016 nach Setzung einer
Stellungnahmefrist bis zum 12.12.2016
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Lashöfer als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

Der Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 250,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 06.07.2016 zu zahlen

sowie an die ~~Rechtsschutz~~ Rechtsschutz Service GmbH, ~~Rechtsschutz~~ Schadensnummer A ~~Rechtsschutz~~ für die vorgerichtlichen Kosten des Klägers 83,54 Euro zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte zu 1) darf die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung der Kläger Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht vor der Vollstreckung die Beklagten Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von den Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund einer körperlichen Auseinandersetzung vom 04.12.2015. Anlass war ein Streit über das Werfen von sogenannten „Knatterbällen“. Der Kläger und seine Ehefrau hatten beanstandet, dass die Beklagten und der Zeuge Loek van Delft diese Knallkörper in Richtung von unbeteiligten Passanten und auch in Richtung seines Fahrzeuges geworfen hätten, das auf der Osterfelder Straße in Bottrop in Höhe des Pferdemarktes vor der Pinguin Apotheke geparkt war und in dem sich auf dem Beifahrersitz seine schwangere Frau, die Zeugin K ~~0230013549~~, befand. Der Kläger wollte die drei in der Nähe des Fahrzeuges auf einer Bank sitzenden Jugendlichen zur Rede stellen und ging auf sie zu. Er fragte sie, „was das solle“ und schnippte dabei mit dem Finger dem Zeugen L ~~0163322312~~ seine Kappe vom Kopf. In der Folge kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung, deren Verlauf zwischen den Beteiligten streitig ist.

Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 1) habe ihn in den Schwitzkasten genommen und zu Fall gebracht. Der Beklagte zu 2) habe sich ebenfalls auf den Kläger gestürzt und sich auf den am Boden liegenden Kläger gesetzt. Durch das Umreißen habe er eine Tibiaimpressionsfraktur erlitten. Er sei bis zum 08.04.2016 arbeitsunfähig gewesen und habe sein linkes Bein für einen Zeitraum von zwölf Wochen gar nicht und im weiteren Verlauf nur eingeschränkt belasten dürfen. Er leide nach wie vor an Schmerzen im Knie. Durch die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit habe er Einkommenseinbußen erlitten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch nicht unter 5.000,- Euro für den Zeitraum vom 04.12.2015 bis zum 25.05.2016 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.07.2016 zu zahlen sowie

festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihm sämtliche materiellen und immateriellen Schäden – letztere soweit sie nach dem 25.05.2016 entstehen – aus dem Vorfall vom 04.12.2015 zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen, sowie

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, ihm die Kosten für die

außergerichtliche Interessenvertretung in Höhe von 650,34 Euro durch Zahlung an den Rechtsschutzversicherer des Klägers, Schaden-Nr. A ~~1234567890~~, zu erstatten,

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 1) behauptet, er sei dem Zeugen L ~~1234567890~~, den der Kläger mit beiden Händen an den Kragen gepackt habe, um ihn zu züchtigen, zur Hilfe gekommen, woraufhin der Kläger eine Rangelei mit ihm begonnen habe. Beide hätten sich wechselseitig in den Schwitzkasten genommen, seien dabei beide zu Boden gefallen, wobei sich der Kläger unglücklicherweise eine Fraktur zugezogen habe. Dies sei weder vorhersehbar noch beabsichtigt gewesen. Der Beklagte zu 2) sei an dieser Rangelei nicht beteiligt gewesen.

Der Beklagte zu 1) meint, sein Handeln sei als Nothilfe gerechtfertigt. Zudem treffe den Kläger ein ganz überwiegendes Mitverschulden.

Der Beklagte zu 2) bestreitet eine eigene Beteiligung an der körperlichen Auseinandersetzung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Gerichtsakten gereichten Unterlagen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen K ~~1234567890~~ ~~1234567890~~ und L ~~1234567890~~. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der Sitzung vom 15.11.2016.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 1) einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 250,- Euro gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 240 StGB.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sieht es das Gericht lediglich als bewiesen an, dass der Beklagte zu 1), nachdem er und der Kläger bereits zu Boden gegangen waren, den auf den Boden liegenden Kläger zusammen mit dem damals noch nicht strafmündigen Zeugen L ~~1234567890~~ dort festgehalten hat und ihn unter Einsatz von körperlicher Kraftanstrengung bewusst am Aufstehen gehindert hat.

Dies hat der Beklagte zu 1) in einem gewissen Umfang selbst eingeräumt. Er hat geschildert, dass er auf dem Kläger gelegen und dessen Hände festgehalten habe. Er sei von einem Passanten weggezogen worden. Der Zeuge L ~~1234567890~~ hat diese Situation noch detailreicher beschreiben. Er hat ausgesagt, der Kläger habe

sich auf dem Boden befunden und er und der Beklagte zu 1) hätten versucht, „dass der Mann auf dem Boden bleibt“. Sie hätten nur versucht, ihn ganz „normal“ festzuhalten, damit er sich nicht mehr bewegt.

Damit hat der Beklagte zu 1) den Tatbestand der Nötigung verwirklicht. Denn zu dem Zeitpunkt, als der Kläger bereits am Boden lag, gingen vom Kläger keine wie auch immer gearteten rechtswidrigen Angriffe aus. Es gab keinen rechtfertigenden Grund dafür, den Kläger auf dem Boden liegend festzuhalten und ihn am Aufstehen zu hindern.

Der Höhe nach hält das Gericht ein Schmerzensgeld in Höhe von 250,- Euro für angemessen und ausreichend. Die Situation, in welcher der am Boden liegende Kläger vom Beklagten zu 1) und vom Zeugen L ~~XXXXXX~~ am Aufstehen gehindert wurde, war nur von kurzer Dauer. Es darf zudem nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Kläger selbst einen wesentlichen Beitrag zur Eskalation des Geschehens geleistet hat. Er hat dem Zeugen L ~~XXXXXX~~ das Cappy vom Kopf geschlagen und damit die Überreaktion der anderen Beteiligten ausgelöst. Selbst dann, wenn die Beklagten in Richtung auf sein Auto sogenannte Knatterbälle geworfen haben sollten, wäre dies nicht der richtige Weg gewesen, ihnen zu verdeutlichen, dass er ihr Verhalten als unangemessen erachtet. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass es nicht statthaft ist, nach einer körperlichen Auseinandersetzung einen Beteiligten, von dem keine aggressiven Handlungen mehr ausgehen, bewegungsunfähig auf dem Boden zu halten und dessen Aufstehen zu verhindern. Das Schmerzensgeld muss daher für den Beklagten zu 1) der Höhe nach auch in einem gewissen Maß spürbar sein, um dem Kläger die erforderliche Genugtuung zu verschaffen. Angesichts dessen, dass der Beklagte zu 1) noch Schüler ist und zudem anteilig die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auszugleichen hat, hält das Gericht den Betrag von 250,- Euro einerseits für erforderlich, andererseits auch für ausreichend.

Der Beklagte zu 1) hat zudem die darauf entfallenden Prozesszinsen zu zahlen sowie die nach einem Streitwert von 250,- Euro anfallenden Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

Im Übrigen war die Klage abzuweisen. Der Kläger hat den ihm obliegenden Beweis, dass seine Knieverletzung auf einer rechtswidrigen und schuldhaften Verletzungshandlung des Beklagten zu 1) beruht, nicht geführt.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme handelte es sich um ein sogenanntes Turbulenzgeschehen, bei dem sich im Nachhinein nicht mehr mit der für die Überzeugungsbildung des Gerichtes erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, welche Schilderung des Herganges zutreffend ist. Es lässt sich insbesondere nicht feststellen, dass die vom Kläger beschriebene Verletzungsfolge auf eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung des Beklagten zu 1) zurückzuführen wäre. Der Kläger selbst hat hierzu anlässlich seiner persönlichen Anhörung erklärt, es könne sein, dass er

„weggerutscht“ sei, und es könne auch sein, dass das „durch die Masse“ gekommen ist. Wenn der Sturz und die etwa aus dem Sturz resultierende Knieverletzung „durch die Masse“ gekommen sein sollte, dürfte der Kläger diese Verletzungsfolge ganz überwiegend selbst zu verantworten haben. Denn der Kläger hat seiner eigenen Erklärung zufolge versucht, „beide festzuhalten“; in diesem Moment seien sie gestürzt. Dem ging voraus, dass der Kläger seinen Angaben zufolge den Beklagten L. ~~XXXXXXXXXX~~ und den Beklagten zu 1) „mit den Händen an der Jacke angefasst“ hatte. Er habe sie festgehalten, um sie von sich abzuhalten. Diese Schilderung überzeugt das Gericht nicht uneingeschränkt. Das Festhalten an der Jacke dürfte sich kaum als reine Abwehrbewegung darstellen, sondern als ein Beitrag zu einer Rangelei, in deren Verlauf es unbeabsichtigt zu den klägerseits beschriebenen Verletzungsfolgen gekommen ist, ohne dass sich klären ließe, wie genau es zur Knieverletzung gekommen ist.

Es lässt sich wegen der divergierenden Sachverhaltsschilderungen auch nicht feststellen, ob nur der Beklagte zu 1) den Kläger „in den Schwitzkasten genommen“ hat, oder ob dies wechselseitig geschehen ist. Das Gericht hat keinen hinreichend belastbaren Grund, der einen oder der anderen Partei mehr Glauben zu schenken. Zeugen, die mit den Parteien nicht emotional verbunden wären, gibt es nicht.

Insbesondere die Aussage der Zeugin K. ~~XXXXXXXXXX~~ ist nicht geeignet, das Gericht vom Wahrheitsgehalt der Schilderung des Klägers zu überzeugen. Die Zeugin ~~XXXXXX~~ ist ihrer eigenen Einschätzung zufolge damals „panisch“ geworden, als sie gesehen haben will, dass „alle“ auf dem Kläger „draufgelegen“ hätten.

Möglicherweise ist es diesem Umstand geschuldet, dass die Zeugin nicht in der Lage war, den Geschehensablauf konkreter und detailreicher zu beschreiben. Im Übrigen will die Zeugin ihrer Aussage zufolge nicht mitbekommen haben, dass ihr Ehemann dem Zeugen L. ~~XXXXXXXXXX~~ das Cappy vom Kopf geschlagen hat, was zwischen den Parteien unstrittig ist. Die Zeugin hat damit einen wesentlichen Teil des Geschehensablaufs nicht oder nicht richtig beobachtet. Dies schränkt die Verwertbarkeit ihrer Aussage auch hinsichtlich des weiteren Geschehens ein.

In entsprechender Weise ist unaufgeklärt geblieben, ob der Beklagte zu 1) möglicherweise in Nothilfe für den Zeugen L. ~~XXXXXXXXXX~~ gehandelt haben könnte. Der Zeuge L. ~~XXXXXXXXXX~~ hat ausgesagt, der Kläger habe vor ihm gestanden und er habe sich gedacht, er wolle ihm „jetzt eine klatschen“. Der Zeuge hat dies plastisch beschrieben, indem er eine Handbewegung mit dem rechten Arm von unten in Richtung oben beschrieben hat. Der Beklagte zu 1) habe darauf reagiert und versucht, den Kläger von ihm wegzuziehen. Angesichts dessen, dass der Zeuge L. ~~XXXXXXXXXX~~ freimütig auch eigenes Fehlverhalten eingeräumt hat, könnte Einiges dafür sprechen, die Aussage dieses Zeugen insoweit Glauben zu schenken. Dem steht allerdings die Erklärung des Klägers gegenüber, der Beklagte zu 1) und der Zeuge L. ~~XXXXXXXXXX~~ seien beide aufgestanden und auf ihn zugekommen, woraufhin

er versucht habe, sie von ihm abzuhalten. Mit letzter Gewissheit kann das Gericht auch insoweit nicht feststellen, wessen Schilderung zutreffend ist, so dass es sich im Ergebnis um einen nicht mit hinreichender Sicherheit aufklärbaren Geschehensablauf handelt.

Da nicht bewiesen ist, dass die Knieverletzung des Klägers auf eine rechtswidrige Handlung des Beklagten zu 1) zurückzuführen ist, war die Klage auch hinsichtlich des Feststellungsantrages betreffend weitere materielle und immaterielle Schäden abzuweisen.

Die Klage gegen den Beklagten zu 2) war in vollem Umfang abzuweisen. Eine Tatbeteiligung des Beklagten zu 2) ergibt sich nicht einmal aus der Schilderung des Klägers vom Hergang des Geschehens. Der Beklagte zu 2) selbst sowie der Beklagte zu 1) und der Zeuge L. ~~XXXXXXXXXX~~ haben übereinstimmend erklärt bzw. ausgesagt, dass der Beklagte zu 2) mit der körperlichen Auseinandersetzung nichts zu tun gehabt habe.

Soweit die Zeugin ~~XXXXXXXXXX~~ gesehen haben will, dass „alle drei auf ihn draufgesprungen“ seien und dann auf den am Boden liegenden Kläger „draufgelegen“ hätten, vermag das Gericht dem aus den bereits genannten Gründen keinen Glauben zu schenken. Die Zeugin will auch Tritte und Schläge gesehen haben, was in Ansehung der Aussage des Zeugen L. ~~XXXXXXXXXX~~, der dies nicht ausgeschlossen hat, möglich erscheint. Die Zeugin ~~XXXXXXXXXX~~ konnte Tritte und Schläge jedoch nicht bestimmten Personen zuordnen. Ihrer Aussage zufolge habe sie nur „Arme und Beine gesehen“, die auf ihren Mann eingewirkt hätten. Da der auf dem Boden liegende Kläger selbst keine Einwirkungen in Form von Schlägen oder Tritten gemerkt hat, und sich somit aus seiner Schilderung auch nicht ergibt, welche Person ihn geschlagen oder getreten haben könnte, können etwaige Tritte und Schläge keinem der Beklagten zugeordnet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Diese Norm findet auch zugunsten einer beklagten Partei im Falle einer im Verhältnis zur Höhe der Klageforderung nur geringfügigen Verurteilung Anwendung (Zöller-Herget, § 92 ZPO Rz 11, MüKo § 92 ZPO Rz 13).

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf § 708 Nr. 11 ZPO.

Dr. Lashöfer

als Einzelrichterin

Beglaubigt

Trappe *Trappe*
Justizbeschäftigte

